

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2555

vom 29. September 1987

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Oerlen- quelle der Gemeinde Liedertswil im Gemeindebann Waldenburg

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 18. Mai 1987 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Oerlenquelle der Gemeinde Liedertswil beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen.

Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 13. August bis 12. September 1987, in der Gemeinde Waldenburg öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Waldenburg unterbreitet mit Schreiben vom 14. September 1987 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausschneiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg vom 18. Mai 1987 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Oerlenquelle der Gemeinde Liedertswil, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/ZP/1/8 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil
Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Meliorationsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Kantonales Laboratorium
Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit
je 10 genehmigten Plänen und Reglementen)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final downward stroke.